

**MINISTERIUM FÜR UMWELT,  
NATURSCHUTZ UND VERKEHR  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@uvm.bwl.de](mailto:poststelle@uvm.bwl.de)  
FAX: 0711 126-2881

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Herrn Peter Straub MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Stuttgart 02.03.2011  
Name Herr Scholl  
Durchwahl 0711 231-5741  
Aktenzeichen 74-3851.1-00/846  
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich

Staatsministerium

**Kleine Anfrage des Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP  
– Pferdekutschen auf Feldwegen  
– Drucksache 14/7582**

**Ihr Schreiben vom 9. Februar 2011**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

*Ich frage die Landesregierung:*

1. *Gibt es in Baden-Württemberg grundsätzliche Einschränkungen für die Nutzung von Straßen und Wegen, auf denen kein Automobilverkehr zugelassen ist, für Pferdekutschen?*
2. *Auf welchen Straßen und Wegen dürfen Pferdekutschen in Baden-Württemberg überhaupt fahren?*

Pferdekutschen werden verkehrsrechtlich als mehrspurige Fahrzeuge gewertet. Sie dürfen mit Ausnahme von Autobahnen und KrafftFahrstraßen (§ 18 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)) sowie von Straßen oder Wegen, die durch Verkehrszeichen 250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art) für jeglichen Fahrzeugverkehr gesperrt sind oder durch die Verkehrszeichen 237 ff StVO als Sonderwege gekennzeichnet sind, grundsätzlich auf allen Straßen und Wegen fahren, soweit andere Rechtsvorschriften dies nicht verbieten.

Sofern sich Verkehrsverbote auf Straßen oder Wegen nur an den KrafftFahrzeugverkehr wenden, insbesondere durch die Verkehrszeichen 251 StVO (Verbot für Kraftwagen und sonstige mehrspurige KrafftFahrzeuge) und Verkehrszeichen 260 StVO (Verbot für KrafftRäder, auch mit Beiwagen, KleinkrafftRäder und Mofas sowie Kraftwagen und sonstige mehrspurige KrafftFahrzeuge), dürfen sie von Pferdekutschen grundsätzlich befahren werden.

Nach § 52 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg ist das Fahren mit bespannten Fahrzeugen, unbeschadet straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, nur auf hierfür geeigneten privaten und beschränkt öffentlichen Wegen oder auf besonders ausgewiesenen Flächen gestattet; gekennzeichnete Wanderwege unter 3 m Breite, Fußwege sowie Sport- und Lehrpfade sind hiervon ausgenommen. Beschränkungen können von den Gemeinden oder Grundstückseigentümern aus wichtigem Grund vorgenommen werden, insbesondere soweit diese Wege und Flächen in besonderem Maße der Erholung der Bevölkerung dienen oder erhebliche Schäden oder Beeinträchtigungen anderer Benutzer zu erwarten sind. In Naturschutzgebieten ist das Fahren mit bespannten Fahrzeugen nur auf Straßen und befestigten Wegen sowie auf besonders ausgewiesenen Flächen gestattet (§ 52 Abs. 2 Naturschutzgesetz).

Nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg (Urteil vom 5. März 2009, Az. 5 S 2398/07) ist gemäß § 37 Abs. 4 Nr. 1 Waldgesetz Baden-Württemberg nicht nur das Fahren mit KrafftFahrzeugen, sondern auch das Fahren mit bespannten Fahrzeugen im Wald ohne besondere (zivilrechtliche) Erlaubnis nicht zulässig.

3. *Hält sie asphaltierte Feldwege mit einem Ausbaustandard von mehr als drei Metern Breite auf der Gemarkung der Gemeinde Neulingen im Enzkreis für Pferdekutschen für befahrbar?*

Landwirtschaftliche Wege werden unterschieden in Verbindungs- und stark befahrende Hauptwirtschaftswege, Hauptwirtschaftswege und Wirtschaftswege. Für den Bau von landwirtschaftlichen Wegen entlang den klassifizierten Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden die Richtlinien für den ländlichen Wegbau (RLW) seit 1975 zugrunde gelegt. Die RLW wurden überarbeitet und ist seit 1999 in dieser Fassung gültig und anzuwenden. Wesentliche Entwurfsgrundlagen der ländlichen Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen sind im Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 25/ 1979 verankert.

Die Fahrbahnbreite beträgt in der Regel 3,00 m mit entsprechender Kronenbreite von 4,00 - 4,50 m. Fahrwege sind danach so anzulegen, dass sie ihre Mehrfachfunktion erfüllen. Insbesondere müssen sie dem Verkehr durch PKW, nach StVZO zugelassenen LKW und Arbeitsmaschinen gerecht werden. Sie sind für Verkehr mit einer Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h bestimmt.

Ein Ausbaustandard von mehr als 3,00 m Fahrbahnbreite liegt in der Regel nur bei Verbindungs- und stark befahrenen Hauptwirtschaftswegen zugrunde. Dies gilt allenfalls für die Wegverbindung "Wagenstraße" auf dem Gemarkungsgebiet der Gemeinde Neulingen.

Unter den in den Antworten zu Frage 1. und 2. genannten Einschränkungen sind Feldwege demnach bereits bei einer Regelfahrbahnbreite von 3 m für Pferdekutschen befahrbar.

Mit freundlichen Grüßen



Tanja Gönner  
Ministerin für Umwelt,  
Naturschutz und Verkehr